OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551268/17/SE

Datum:
Linz, 21. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag.[a] Ellmer über die Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, vom 7. Februar 2018, gegen Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 15. Jänner 2018, GZ: Wa10-15/22-2017, BHSEN-2017-203159/9 und BHSEFORST-2017-340255/15, betreffend Bewilligung zur Erweiterung der Fischteichanlage in X nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. Juni 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 15. Jänner 2018, GZ: Wa10-15/22-2017, BHSEN-2017-203159/9 und BHSEFORST-2017-340255/15, wie folgt lautet:

„Es wird festgestellt, dass aufgrund der als solchen gekennzeichneten Projektunterlagen die von Mag. M S, X, X X, beantragte Teichanlage (Teich 4) mit einem Ausmaß von ca. 85 x 30 m auf den Grundstücken Nr. X, X, X, X und X, je KG X, unter Einhaltung der nachstehenden Auflagen, Bedingungen und Befristungen keine solchen öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, verletzt:

1. Jeder der vier naturnahen Teiche (jeweils mindestens 20 – 30 m², ohne Fischbesatz) hat individuell ausgeformt zu werden (rund, oval oder länglich).
2. Die jeweilige Tiefenzone von mindestens 1 m unter dem mittleren Wasserspiegel hat jeweils etwa 1/3 (~ 30 – 35 %) der Teichfläche zu betragen.

3. Bepflanzungen mit Gehölzen unmittelbar oder im Nahbereich von etwa 5 m zu den Uferlinien der naturnahen Teiche sind zu unterlassen.
4. Im Uferbereich des X-baches wird sich der natürlich aufkommende Bewuchs im Zuge der Sukzession entwickeln.
5. Im Falle einer künftigen weitgehenden oder vollständigen Verlandung sind die Gewässer durch entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen (Ausbaggerungen) als dauerhafte Offenwasserflächen instand zu halten. Solche erforderlichen Arbeiten haben außerhalb der Laichzeit der Amphibien, nicht zwischen 1. März bis 31. Juli, zu erfolgen.
6. Alle vier Teiche sind von Fischbesatz frei zu halten bzw. sind allfällig eingebrachte Fische wieder umgehend zu entfernen.
7. Der vorhandene Wasser-Schwertlilien-Bestand im Bereich des Nordufers des projektierten Fischteiches (Teich 4) ist unbeeinträchtigt zu belassen und kann bei Erfordernis in die dortige Flachuferzone integriert werden. Für den Standortsschutz ist auch im Zuge der Errichtungsarbeiten Sorge zu tragen."

abgewiesen.

II. Mag. M S, X, X X, hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieser Entscheidung für die vor Ort durchgeführte mündliche Verhandlung samt Lokalaugenschein am 4. Juni 2018 Kommissionsgebühren in Höhe von 216 Euro zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (kurz: belangte Behörde) vom 15. Jänner 2018, GZ: Wa10-15/22-2017, BHSEN-2017-203159/9 und BHSEFORST-2017-340255/15, wurde Herrn Mag. M S, X, X X (in der Folge: der Konsenswerber), die wasser-, naturschutz- und forstrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der Fischteichanlage auf den Grundstücken Nr. X, X, X, X und X, KG X, Marktgemeinde X, erteilt.

I.2. Gegen Spruchpunkt II. dieses Bescheides hat die Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz (in der Folge kurz: die Beschwerdeführerin) mit Schriftsatz vom 7. Februar 2018 Beschwerde erhoben. Die Beschwerdeführerin beantragte darin die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor Ort, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben sowie die Bewilligung zu versagen.
Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat die belangte Behörde mit Bescheid vom 15. Februar 2018, GZ: BHSEN-2017-203159/16-Nes, stattgegeben.

Zusammenfassend wurde in der Beschwerde vorgebracht, dass die Bauarbeiten eine Gesamtfläche von ca. 4.000 m² beanspruchen würden und es dabei zu einer Vernichtung des Biotopes samt Biozönose kommen würde. Ein dauerhafter Lebensraumverlust könne nur durch die Sicherung des Bestands durch die aufschiebende Wirkung vermieden werden. Zudem würden der Lebensraum geschützter Tier- und Pflanzenarten durch die Bauarbeiten zerstört werden. Der angefochtene Bescheid würde weder eingriffsmindernde noch -vermeidende Auflagen enthalten.

I.3. Die von der belangten Behörde übermittelte Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes ist am 1. März 2018 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt.

I.4. Dem Konsenswerber wurde die Beschwerde mit Schreiben vom 5. März 2018 mit der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur Kenntnis gebracht.

In seiner Stellungnahme vom 12. März 2018 führte der Konsenswerber im Wesentlichen aus, dass die relevante Fläche im Jahr 2016 wegen Sturmschäden und Borkenkäferbefalls geschlägert werden musste. Nach dem Forstwirtschafts-plan 2015 – 2025 der LWK Oberösterreich werde die gegenständliche Waldfläche mit Hochwald Fichtenbestand beschrieben. Karpfenteiche seien üblicherweise Naturschutzflächen und biologisch wertvoll.

I.5. Am 4. Juni 2018 wurde unter Beiziehung eines naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eine mündliche Verhandlung und ein Lokalaugenschein durchgeführt. Es waren alle Parteien anwesend.

Nach Durchführung des Lokalaugenscheins und eingehender Erörterung der Gegebenheiten und Sachlage wurde vereinbart, dass der Konsenswerber eine Projektänderung mit naturschutzfachlich abgestimmten eingriffsminimierenden Maßnahmen vorlegen wird.

I.6. Der Konsenswerber legte die Antragsänderung mit Schriftsatz vom 15. Juni 2018 vor. Die Projektergänzung umfasst folgende Begleitmaßnahmen:

- Anlage von vier kleinen Teilchen nördlich und östlich des Fischteiches (Teich 4) von jeweils etwa 5-6 m Durchmesser, flach ausgeformten Uferböschungen, jeweils eine Tiefenzone von ungefähr 1,0 - 1,2 m Tiefe und keinerlei Fischbesatz.
- Ausbildung von Flachuferzonen im Bereich des Nordufers des Fischteiches, beidseitig des dort vorgesehenen Standortes des Mönchs.
- Bei Aufforstungsmaßnahmen im Nahbereich der Teiche werden keine Koniferen-Reinbestände gepflanzt, sondern erfolgen Aufforstungen in Form von Mischbeständen aus heimischen und standortgerechten Baum-/Straucharten.

I.7. Der beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz gab aufgrund des Gutachtensauftrages vom 18. Juni 2018 unter Berücksichtigung der eingebrachten Projektänderung folgendes Gutachten vom 19. Juni 2018 auszugsweise ab:

„Gutachten
des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz

[...]

BEFUND
Die gegenständlichen Grundstücke, auf welchen der Fischteich (Teich 4), die 4 kleinen Teiche und die Ableitungen errichtet werden sollen, befinden sich im Bereich eines langgestreckten, schmalen Waldgebietes nordöstlich des Ortes X, welches sich in Form von uferbegleitenden Gehölzbeständen entlang des X-baches (Anmerkung: im WIS map / Wasserinformationssystem des Landes Oö. als X Bache bezeichnet) und des in diesen einmündenden „Bach von X“ (Bezeichnung lt. WIS map) erstreckt. Die Teichanlagen befinden sich in jenem Teilabschnitt des Bestandes, wo beide bachbegleitenden Gehölzbestände aneinander angrenzen und sich hier somit die größte Breitenausdehnung des Gehölzes befindet. Im gegenständlichen Abschnitt beträgt die größte Breitenerstrecken, gemessen vom Nordwestrand bis zum Südostrand nahe dem Hof der Familie X etwa 350 – 360 m. Die drei bereits vorhandenen Teiche (Teich 1 – 3) befinden sich mit nur geringen Zwischendistanzen aneinandergereiht und annähernd in Süd-Nord-Richtung ausgerichtet etwa im zentralen bzw. etwas östlichen Teilbereich des dortigen Gehölzbestandes, wobei der größte dieser drei Teiche (Teich 3) der nördlichste ist. Gemäß dem im DORIS-Kartendarstellungssystem verfügbaren aktuellen DKM-Stand befindet sich Teich 2 gänzlich auf dem Gst.-Nr. X, KG X, Teich 3 hingegen nur zu etwa 2/3 der Fläche, während sich der nördliche Teilbereich auf Gst.-Nr. X, KG X, befindet. Teich 1 befindet sich

teilweise auf dem Gst.-Nr. X (westlicher Teil) und teils auf dem Gst.-Nr. X, beide KG X.
Die Errichtung des beantragten neuen Fischteiches (Teich 4) und der vier kleinen Teiche ohne Fischbesatz ist auf dem östlich angrenzenden Grundstück X, KG X, vorgesehen.
Die Teichanlage befindet sich etwa 1,5 km nordöstlich des Ortszentrums von X (Kirche). Das nächstgelegen Gebäude, der Hof der Familie X, befindet sich etwa 150 m Luftlinie östlich (leicht südöstlich) des Standortes des geplanten Teiches 4 in etwas erhabener Geländelage auf einer Seehöhe von etwa 350 m ü.A., während das Urgelände des Teichstandortes auf etwa 330 m ü.A. liegt.
Das nähere Umfeld der Teichanlage außerhalb der bachbegleitenden Waldflächen ist großteils agrarisch geprägt. In dieser Agrar-Kulturlandschaft sind dicht und annähernd regelmäßig verteilt Einzelgehöfte, kleine Gehöftverbände oder kleine Weiler sowie vereinzelt auch kleinere Siedlungssplitter verteilt. Abgesehen von den bachbegleitenden Wäldern, teils auch nur schmale Ufergehölze, ist diese Kulturlandschaft zudem mosaikartig von Kleinwaldflächen durchsetzt, es dominieren flächenmäßig jedoch agrarisch genutzte Flächen, vordringlich ackerbaulich genutzte Flächen.
Neben der Ortschaft X im Südwesten der Fischteichanlage befindet sich zudem die Ortschaft X in einer Distanz von etwa 2,2 km Luftlinie in östlicher Richtung gelegen.
[...]

GUTACHTEN
Der projektierte und beantragte Teich (Teich 4) mit einem Flächenausmaß von etwa 2.550 m² (Projektangabe) bei einer Längserstreckung von etwa 85 m und einer durchschnittlichen Breite von etwa 30 m soll im Uferschutzbereich des X-baches auf einem ehemaligen Waldstandort errichtet werden. Zusammen mit den drei nahegelegenen, bereits bestehenden Teichen (Teich 1 – 3) bildet er eine Fischteichanlage, deren Ableitungen neu verlegt werden sollen und im Schacht 4 zusammentreffen, von wo aus die Wässer über eine PVC-Rohrleitung DN 150 zum sogenannten M-bach (Gst.-Nr. X, KG X) geleitet werden. Die vier zusätzlichen naturnahen kleinen Teiche besitzen keinen Zu- oder Abfluss und sind teils nördlich, teils östlich des neuen, projektierten Teichs 4 situiert (projektiert).
Zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins am 4. Juni 2018 war die Fläche bereits vollflächig geschlägert und hat sich bereits im fortgeschrittenen Stadium einer feuchten Sukzessionsfläche mit charakteristischen krautigen Arten von Feuchtstandorten (Simsen, Seggen, ...) befunden. Die optisch wahrnehmbare Bestockung hat sich auf verstreute Einzelexemplare oder kleine Gruppen von Schwarzerlen, Weiden und sonstigen Laubgehölzen beschränkt.
Gemäß den ergänzenden Antragsunterlagen, datiert mit 15.06.2018, sind nunmehr zusätzlich zum beantragten Fischteich 4 Kleingewässer (flachufrige Teiche von jeweils ~ 5 – 6 m Durchmesser und einer jeweiligen Tiefenzone von ~ 1 – 1,2 m) vorgesehen und soll das nördliche Schmalufer des Fischteichs in abgeflachter Böschungsgestaltung ausgeführt werden.

1) Naturhaushalt
Der gegenständliche Geländebereich des neuen Teichstandortes auf dem Gst.-Nr. X, KG X, ist weitestgehend eben, die Schlägerung des hier vormals stockenden Gehölzbestandes ist bereits erfolgt. Dem diesbezüglichen forstfachlichen Gutachten ist zu entnehmen, dass für die etwa 2.500 m² große Rodungsfläche eine etwa 5.800 m² große Ersatzaufforstungsfläche auf dem südlich gelegenen Grundstück Nr. 842, KG X, vorgesehen ist. Die gegenständlich beantragte Rodung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land auf rechtlicher Grundlage des Forstgesetzes 1975

erteilt (BHSEFORST-2017-340255/15). Als Auflage ist im forstrechtlichen Bescheid jedoch die Auflage (Bedingung) festgelegt: „Die Rodung darf ausschließlich zum Zweck der Erweiterung eines Fischteiches durchgeführt werden“.

Abgesehen vom Umstand, dass hier kein Fischteich erweitert werden soll, sondern ein eigenständiger, neuer bzw. zusätzlicher Fischteich angelegt werden soll, ist somit festzustellen, dass die beantragte Rodung nur unter der Voraussetzung der Errichtung eines Fischteiches auf der gerodeten Fläche rechtmäßig ist. Dies ist für die naturschutzfachliche Beurteilung insofern von Relevanz, als dass als Grundlage für die natur- und landschaftsschutzfachliche Beurteilung der Eingriffswirkung und Eingriffsintensität des Vorhabens nicht eine Rodungsfläche als Grundlage heranzuziehen ist, sondern der hier vormals stockende Gehölzbestand von grundlegender Relevanz ist. Eine diesbezügliche Rechtsauskunft wurde auf Anfrage am 25.05.2018 vom Oö. Landesverwaltungsgericht erteilt.

Im naturschutzrechtlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, durch welchen die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des gegenständlichen Fischteiches erteilt worden ist und welcher durch eine Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft beim Oö. LVwG beeinsprucht worden ist, ist als Rechtsgrundlage § 5 Z 15 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 i.g.d.F. angeführt.

Uferschutzzone

Diesbezüglich ist anzumerken, dass im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für die Erstellung des vorliegenden naturschutzfachlichen Gutachtens im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist, dass sich der Standort der gegenständlichen Teichanlage innerhalb einer 50 m-Zone zum östlich vorbeiführenden Gewässer befindet. Dieser Bach ist im WIS map des DORIS-Kartendarstellungssystems des Landes Oberösterreich als „X Bach“ benannt, hingegen wird dieses Gewässer in der ÖK 1:50.000 als „X-bach“ bezeichnet (und ist mit diesem Namen auch im gegenständlichen Antrag des Projektwerbers bezeichnet).

- In der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen (LGBl. Nr. 26/2017) ist der „X Bach“ unter Pkt. 4.6. im Einzugsgebiet rechtsufrig der D angeführt.
- Sollte die Namensgebung jedoch eine Diskussion aufwerfen und es sich beim gegenständlichen Bach um den Bach mit der Bezeichnung „X-bach“ handeln, so ist der Darstellung in der ÖK 1 : 50.000 zu entnehmen, dass der „X-bach“ im Unterlauf als „P-bach“ bezeichnet ist, welcher nach der linksufrigen Einmündung eines Zubringers östlich von X als „F-bach“ bezeichnet ist. Der „F-bach“ ist, ebenso wie der „X Bach“, in der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen (LGBl. Nr. 26/2017) im Einzugsgebiet rechtsufrig der D angeführt (Pkt. 4.6.1). Folgt man daher der Darstellung in der ÖK 1 : 50.000, so handelt es sich beim „X-bach“ um einen Zubringer 2. Ordnung zum angeführten „F-bach“.
- Somit ist der gegenständliche Bach als Gewässer zu bezeichnen, für welches die Uferschutzzone (Gewässer und unmittelbar an das Gewässer anschließender 50 m breiter Geländestreifen) gemäß § 10 Oö. NSchG 2001 gilt.

In den §§ 9 und 10, Oö. NSchG 2001 sind auf Flächen mit der Widmung „Grünland“ Eingriffe in den Naturhaushalt taxativ angeführt.

Hinsichtlich der beantragten Errichtung eines Fischteiches sind nachstehende, im Oö. NSchG 2001 angeführte Eingriffe von Relevanz (Ziffer lt. Auflistung im § 9):

5. die Anlage künstlicher Gewässer;

7. Die Rodung von Ufergehölzen, von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, von Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern.
[...]

In naturschutzfachlicher Hinsicht ist somit - aufbauend auf den zur Verfügung stehenden Informationen zum Zustand und zur Strukturierung der Projektfläche vor der mittlerweile durchgeführten Schlägerung – festzustellen, dass hier ein Eingriff gesetzt worden ist bzw. durch die Fischteichanlage gesetzt werden soll, welcher sich für sich alleinig betrachtet negativ auf den Naturhaushalt auswirken würde und die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten im lokalen Landschaftsraum beeinträchtigen würde. Dies ist besonders in gegenständlicher Kulturlandschaft von wesentlicher Relevanz, da hier naturnahe oder noch naturbelassenen Lebensräume bzw. Landschaftsbereiche ohnehin bereits als Mangelfaktor im lokalen Naturhaushalt festzustellen sind und jegliche weitere Reduktionen solcher Biotopstrukturen das Lebensraumangebot für die auf solche Bereiche angewiesene Tier- und Pflanzenarten umso stärker beeinträchtigen.
Aufgrund der nunmehr vorliegenden Projektergänzung, durch welche die zusätzliche Errichtung von vier kleinen Teichen ohne Fischbesatz und mit der Ausformung von Flachufern bei Ausformung von Tiefenzonen von etwa 1,0 – 1,2 m Tiefe vorgesehen ist und zudem der Fischteich (Teich 4) im Bereich des Nordufers mit flacher Uferböschung ausgeformt werden soll, ergibt sich eine differenzierte naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens.
Durch diese ergänzenden und als eingriffsminimierend zu bezeichnenden Zusatzmaßnahmen ergibt sich im lokalen Bereich eine Situation, bei der der projektgegenständliche Fischteich zwar grundsätzlich weiterhin als Eingriff zu bezeichnen ist, jedoch gleichzeitig Förderungsmaßnahmen für die in Oberösterreich generell gefährdeten Amphibien gesetzt werden.
Im Unterschied zum Fischteich, bei dem es sich im Wesentlichen um eine reine Produktionsstätte für Fische (vordringlich Karpfen) handeln wird, welche keinen geeigneten Lebensraum für lokal natürlich vorkommende Arten, insbesondere auch für Amphibien (ausgenommen partiell für die Erdkröte), bieten wird können, können die zusätzlichen vier kleinen Teiche im Nahbereich des Fischteiches diese ökologisch bedeutsame Funktion gewährleisten. Da im Nahbereich des Eingriffes weiterhin geeignete Landlebensräume vorhanden sind bzw. vorhanden sein werden, ist auch keine Isolationswirkung der Feuchtbiotope zu befürchten, sodass von einer geeigneten Anbindung der Kleingewässer an die naturnahen Teilbereiche des näheren Umlandes ohne trennende Landschaftselemente bzw. Bauwerke zu sprechen ist.
Somit kann bestätigt werden, dass negative Auswirkungen des neuen Fischteichs (Teich 4) auf den lokalen Naturhaushaltes durch die ökologischen Begleitmaßnahmen soweit gemindert werden können, dass negativ zu beurteilende Aspekte durch positiv wirkende Maßnahmen weitestgehend kompensiert werden können.
Wesentlich dabei ist die uneingeschränkte Umsetzung der nachträglich projektierten Begleitmaßnahmen. Das sind insbesondere:

- Anlage von 4 kleinen Teichen nördlich und östlich des Fischteiches (Teich 4) von jeweils etwa 5 – 6 m Durchmesser, flach ausgeformten Uferböschungen, jeweils einer Tiefenzone von ~ 1,0 – 1,2 m Tiefe und keinerlei Fischbesatz.
- Ausbildung von Flachuferzonen im Bereich des Nordufers des Fischteiches, beidseitig des dort vorgesehenen Standortes des Mönchs.

- Bei Aufforstungsmaßnahmen im Nahbereich der Teiche werden keine Koniferen-Reinbestände gepflanzt, sondern erfolgen Aufforstungen in Form von Mischbeständen aus heimischen und standortgerechten Baum- / Straucharten.

2) Landschaftsbild

Zur beabsichtigten Errichtung des Fischteichs (Teich 4) ist die Rodung eines Teils eines charakteristischen uferbegleitenden Waldbereiches am X-bach erforderlich bzw. ist eine Bestandsschlägerung im vorgesehenen Eingriffsbereich bereits vorgenommen worden. Anstelle dieses Waldbereiches wird hier in Falle der Bewilligung des Vorhabens ein etwa 2.550 m² großer, annähernd rechteckig bis leicht oval gestalteter Fischteich mit einer Länge von etwa 85 m und einer durchschnittlichen Breite von etwa 30 m errichtet werden. Die mit Datum 15.06.2018 eingebrachten Projetergänzungen sehen zudem die zusätzliche Errichtung von insgesamt 4 Kleingewässern von jeweils 5 – 6 m Durchmesser im nördlichen und östlichen Nahbereich des Fischteiches vor. Auch wenn sich dieser Teich nach erfolgter Bauphase und der Rekultivierung der Uferzonen bzw. des für den Bau beanspruchten umliegenden Geländes als anthropogen gestaltetes Landschaftselement in den lokalen Landschaftsraum einfügen wird, so verbleibt dennoch das Erscheinungsbild einer Produktionsanlage für Fische, welche sich deutlich von naturnahen Stillgewässern unterscheiden wird. Etwas abmindernd wirkt dabei jedoch die nachträglich eingebrachte Projektänderung, durch welche nunmehr die Ausformung der nördlichen Teichböschungszonen links und rechts neben dem dortig situierten Mönch als Flachuferzonen vorgesehen ist. Neben der ökologischen Bedeutung dieser Maßnahme wird dies dazu beitragen, dass das Nordufer etwas naturnäher wirken wird, als dies bei den ansonsten steilen Uferböschungen des Fischteichs der Fall ist.

Stellt man das Landschaftsbild vor dem Eingriff demjenigen nach erfolgtem Eingriff (Errichtung des neuen Fischteiches) gegenüber, so ist darzulegen, dass ein in wesentlichen Teilbereichen naturnaher Waldbereich einer im Wesentliche naturfernen Teichanlage hat weichen müssen, was das Erscheinungsbild dieses Bereiches grundsätzlich verändert. Hierbei ist auch die Existenz der bereits vorhandenen und laut Aussage der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (telefonische Nachfrage vom 28.05.2018) naturschutzrechtlich bewilligten 3 Teichanlagen zu berücksichtigen, weshalb hinsichtlich der Eingriffswirkung der neuen Anlage eine Erweiterung der Summenwirkung mehrerer Teiche in diesem Bachtal festzustellen ist. Die bereits von den drei vorhandenen Teichen umspannte Fläche beträgt etwa 2.100 m² (digitale Messung im DORIS-Kartendarstellungssystem des Landes OÖ / Teiche inkl. der Zwischenräume zwischen den Wasserflächen). Laut Projektangaben beläuft sich die Fläche des neuen Teiches auf etwa 2.550 m², wodurch sich der gesamte unmittelbare Eingriffsbereich im ehemals naturnahen, von Bächen durchzogenen Waldgebiet auf zumindest etwa 4.600 m² – 4.700 m² erhöht wird.

[...]

Ein gänzlich naturfernes Erscheinungsbild wird durch die Integration der naturnahen Elemente gemindert und zudem ist davon auszugehen, dass nach einer anfänglichen deutlich negativen Wirkung im Landschaftsbild – hervorgerufen durch die erforderlichen Bauarbeiten im feuchten Gelände – eine Reduktion dieser Eingriffswirkung im Zuge der fortschreitenden Sukzession der Uferzonen und der zwischen den Teichflächen liegenden Landbereiche erfolgen wird. Daher wird die optisch wahrnehmbare Eingriffswirkung zeitabhängig sukzessive vermindert werden und als verbleibende Resultat eine Teichlandschaft, bestehend aus insgesamt acht Teichen in Waldrandlage, verbleiben, die den Charakter einer Kulturlandschaft mit eingelagerten naturnahen Strukturen vermitteln

wird.
Somit ist aus landschaftsschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass es in Relation zum ehemalig hier stockenden Waldbestand zwar zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung des lokalen Landschaftsbildes kommen wird, dieses veränderte Landschaftsbild aber als Teil der Kulturlandschaft im Randbereich zu naturnahen Gehölzstrukturen und dem Bachlauf erkennbar sein wird und dadurch eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes trotz der gegebenen lokal wirksamen Veränderungen nicht festzustellen ist.

Verlegung der PVC-Rohrleitungen
[...]

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Voraussetzung der uneingeschränkten Umsetzung der nachgereichten Projektänderungen / Projektergänzungen zwar von einem Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild zu sprechen ist, jedoch die Maßgeblichkeit dahingehend gemindert wird, als dass durch die nunmehr als Projektinhalte anzusehenden Änderungen / Ergänzungen eine fachlich argumentierbare Eingriffs-minimierung stattfindet.

Zur Minimierung der Eingriffswirkung bzw. zur Gewährleistung der Maßnahmenwirksamkeit der durch die Projektergänzungen vorgesehenen Maßnahmen sind aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht nachstehend angeführte Auflagen vorzuschreiben:

1. Jeder der vier naturnahen Teiche hat bei etwaiger Einhaltung der aus den angegebenen Bemaßungen resultierenden Flächen (jeweils mindestens 20 – 30 m²) individuell ausgeformt zu werden, wobei Gestaltungsvariationen bei der Formgebung (~ rund, oval oder länglich) zur Steigerung der Vielfalt der jeweiligen Standortbedingungen naturschutzfachlich positiv zu werten sind.

2. Die jeweilige Tiefenzone von mindestens 1 m unter dem mittleren Wasserspiegel hat jeweils etwa 1/3 (~ 30 – 35 %) der Teichfläche zu betragen.

3. Bepflanzungen mit Gehölzen unmittelbar oder im Nahbereich von etwa 5 m zu den Uferlinien der naturnahen Teiche sind zu unterlassen, um eine zu starke Beschattung und übermäßigen Laubeintrag in das Gewässer zu verhindern.

4. Im Falle einer künftigen weitgehenden oder vollständigen Verlandung sind die Gewässer durch entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen (Ausbaggerungen) als dauerhafte Offenwasserflächen instand zu halten. Solche erforderlichen Arbeiten haben außerhalb der Laichzeit der Amphibien zu erfolgen (somit nicht im Zeitraum zwischen 1. März bis 31. Juli des Jahres).

5. Alle vier Teiche sind von Fischbesatz frei zu halten bzw. sind allfällig eingebrachte Fische wieder umgehend zu entfernen.

6. Der vorhandene Wasser-Schwertlilien-Bestand im Bereich des Nordufers des projektierten Fischteiches (Teich 4) ist unbeeinträchtigt zu belassen und kann bei Erfordernis in die Dortige Flachuferzone integriert werden. Für den Standortsschutz ist auch im Zuge der Errichtungsarbeiten Sorge zu tragen.“

I.8. Dieses Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz samt Antragsergänzung vom 19. Juni 2018 wurde allen Parteien in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis vorgelegt und ihnen gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beschwerdeführerin führte dazu in ihrer Stellungnahme vom 5. Juli 2018 im Wesentlichen aus, dass es, um den Eingriff auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken, noch folgender Vorschreibungen bedürfe:

- Die Bepflanzung der verbleibenden (ehem. Auswald-) Fläche darf im 50 m Schutzbereich des Baches (X Baches) ausschließlich mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen (z.B. versch. Weidenarten, Erle, Traubenkirsche) erfolgen. Damit soll wieder ein Auwald-ähnlicher Waldcharakter erreicht werden.
- Die Flachufer des Teiches 4 haben zumindest 10 Prozent der benetzten Fläche (also rund 250 m²) zu betragen. Die Wassertiefe in der Flachwasserzone hat zwischen 0 und 20 cm zu betragen.
- Sind durch die Baumaßnahmen die vorkommenden Schwertlilienbestände betroffen, so sind diese fachgerecht zu bergen und in den Randbereich der neu zu schaffenden Amphibienbiotope zu (ver-)pflanzen.
- Die Auflagen / Bedingungen, welche im Gutachten des ASV für Natur- und Landschaftsschutz angeführt sind, gelten als Forderungen der Oö. Umweltanwaltschaft im Sinne unserer Parteistellung.
- Zusätzlich halten wir eine ökologische Bauaufsicht für die Zielerreichung der Eingriffsminimierung und zur Einhaltung / Umsetzung der oben angeführten Punkte für angebracht.

Von den übrigen Parteien wurden zu dem Gutachten keine weiteren Stellungnahmen abgegeben.

I.9. Zur Eingabe der Beschwerdeführerin gab der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz auszugsweise folgende gutachtliche Stellungnahme ab:

„1. Die Bepflanzung der verbleibenden (ehem. Auswald-) Fläche darf im 50 m Schutzbereich des Baches (X Baches) ausschließlich mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen (z.B. versch. Weidenarten, Erle, Traubenkirsche) erfolgen. Damit soll wieder ein Auwald-ähnlicher Waldcharakter erreicht werden.

Stellungnahme: Diese Forderung ist fachlich nachvollziehbar. Eine diesbezügliche Auflage ist im Gutachten deshalb nicht festgelegt worden, da im Zuge der Besprechungen dargelegt worden ist, dass im Uferbereich keine Aufforstungen erfolgen sollen, sondern sich hier der natürlich aufkommende Bewuchs im Zuge der Sukzession entwickeln soll.

2. Die Flachufer des Teiches 4 haben zumindest 10 Prozent der benetzten Fläche (also rund 250 m²) zu betragen. Die Wassertiefe in der Flachwasserzone hat zwischen 0 und 20 cm zu betragen.

Stellungnahme: Diese Forderung entspricht in etwa der vorgesehenen Fläche, wobei sich die Wassertiefe an der Geländeneigung der benetzten Böschungsfläche orientieren wird. Aus Sicht des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz ist daher mehr die Länge der Flachwasserzone relevant als eine genaue Festlegung der dortigen Wassertiefen.

Auch hier kann durchaus eine Variabilität in der Ausführung zu differenzierten Standortsbedingen beitragen, die aus ökologischer Sicht grundsätzlich positiv zu beurteilen sind, solange eine für Amphibien und allenfalls Reptilien gut passierbare bzw. überwindbare Flachuferböschung gewährleistet ist. Grundsätzlich ist die Forderung aber fachlich nachvollziehbar.

3. Sind durch die Baumaßnahmen die vorkommenden Schwertlilienbestände betroffen, so sind diese fachgerecht zu bergen und in den Randbereich der neu zu schaffenden Amphibienbiotope zu (ver-)pflanzen.

Stellungnahme: Diese Forderung korreliert im Wesentlichen mit dem im Gutachten formulierten Auflagepunkt 6. Es ist nicht vorgesehen, dass die Schwertlilienhorste entfernt und umgepflanzt werden, sondern vielmehr, dass der Standort geschont und bei der Ausformung des Teichbeckens belassen bzw. berücksichtigt (integriert) wird. Daher wäre diese Forderung bei Einhaltung der Auflage 6 nicht erforderlich.

4. Die Auflagen / Bedingungen, welche im Gutachten des ASV für Natur- und Landschaftsschutz angeführt sind, gelten als Forderungen der Oö. Umweltanwaltschaft im Sinne unserer Parteistellung.

Stellungnahme: Keine dezidierte Stellungnahme erforderlich.

5. Zusätzlich halten wir eine ökologische Bauaufsicht für die Zielerreichung der Eingriffsminimierung und zur Einhaltung / Umsetzung der oben angeführten Punkte für angebracht.

Stellungnahme: Eine ökologische Bauaufsicht wäre auch im Sinne des Antragstellers als sinnvoll anzusehen, um etwaig erforderliche nachträgliche Verbesserungsaufträge ausschließen zu können. Allerdings ist die Ausführung der Gestaltung der Flachuferzone und der 4 Flachwasserteiche sowie der Aussparung und Schonung des Schwertlilienbestandes grundsätzlich einfach zu bewerkstelligen und bedarf bei Beachtung der vorgeschriebenen Ausformungen nicht zwingend einer ökologisch bzw. herpetologisch versierten Bauaufsicht.
Somit kann eine ökologische Bauaufsicht zwar durchaus empfohlen werden, um allfällige nachträgliche Schwierigkeiten weitestgehend auszuschließen, entscheidend ist aber jedenfalls die erfolgte Ausführung vor Ort, gleichgültig wie sie zustande gekommen ist. Eine diesbezügliche Auflage erscheint daher nicht zwingend erforderlich, allerdings auf die Gefahr für den Antragsteller hin, dass bei unsachgemäßer oder fehlerhaften Ausführung eine behördlicher Verbesserungsauftrag zu erteilen wäre, um die beabsichtigte Eingriffsreduktion, die auf den vorgesehenen und beauftragten Begleitmaßnahmen beruht und die Grundlage für die positive fachliche Beurteilung des Vorhabens ist, sicherstellen zu können.“

I.10. Die mitbeteiligte Partei brachte zusammenfassend vor, dass die Forderungen der Beschwerdeführerin zu weitreichend seien.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und eines Lokalaugenscheins sowie die Einholung naturschutzfachlicher Gutachten.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gilt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt als erwiesen:

Herr Mag. M S ist Eigentümer der Grundstücke Nr. X, X, X, X und X, KG X, Marktgemeinde X.
Er beantragte am 9. März 2017 u.a. die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Fischteichanlage auf den oben genannten Grundstücken.

Die Fischteichanlage besteht derzeit aus drei Teichen und befindet sich im Bereich eines langgestreckten schmalen Waldgebietes nordöstlich des Ortes X entlang des X-baches. Durch die Neuerrichtung eines vierten Teiches kommt es auch zu Änderungen der bereits bestehenden Ableitungen der ersten drei Teiche. Die Neuerrichtung und die Änderungen sind auf dem Grundstück Nr. X, KG X, geplant. Das nähere Umfeld der Teichanlage ist großteils agrarisch geprägt. Die gesamte Fischteichanlage befindet sich nach der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich in der Raumeinheit „X-X-X-land“. Dabei handelt es sich um eine flach bis wellig relifierte Landschaft auf tertiären Schottern.
Der beantragte Teich mit einer Fläche von ca. 2.550 m² und einer Längserstreckung von ca. 85 m sowie einer Breite von ca. 30 m soll im Uferschutzbereich des X-baches errichtet werden.
Zusätzlich zum beantragten Fischteich sind nunmehr vier Kleingewässer mit einem Durchmesser von jeweils rund 5 - 6 m und einer Tiefenzone von rund 1 - 1,2 m geplant und das nördliche Schmalufer des Fischteiches soll in abgeflachter Böschungsgestaltung ausgeführt werden. Der Geländebereich in dem der neue Teich vorgesehen ist, ist weitestgehend eben und die Schlägerung des vormals stockenden Gehölzbestandes ist bereits erfolgt.
In der Landschaftserhebung im Gemeindegebiet X ist der gegenständliche Bereich unter der Kartierungs-Flächennummer 168 erfasst und wie folgt charakterisiert: „Schwarzerlenfeuchtwald, z.T. reicher an Esche, im Frühjahrsaspekt häufig Frühlingsknotenblumen (bes. im X-tal)“
Der angrenzende östliche bzw. südöstliche Hangbereich wurde hingegen vorwiegend als Fichtenforst charakterisiert.
Dieser Bereich ist aufgrund der potenziell vorhandenen Fauna – insbesondere der Amphibien – als ökologisch und naturschutzfachlich bedeutsam einzustufen. Flächenreduktionen dieser kleinflächigen naturnahen Restbereiche innerhalb der Kulturlandschaft wirken sich umso schwerwiegender negativ auf den regionalen Naturhaushalt aus. Der gegenständliche Bereich ist für Amphibien wie Springfrosch, Grasfrosch und Gelbbauchunke ein geeigneter Lebensraum. Das gegenständliche Projekt würde das bedeutungsvolle Laichbiotop für diese Amphibien zerstören. Der Gelbbauchunke (Bombina variegata) und der Springfrosch sind auch im Anhang IV der FFH-Richtline erfasst.

Die gegenständliche Teichanlage liegt innerhalb der 50 m-Zone zum östliche vorbeiführenden Gewässer. Dieser Bach hat die Bezeichnungen „X Bach“ oder „X-bach“. Der „X-bach“ wird im Unterlauf auch als „P-bach“ bezeichnet, der nach der

linksufrigen Einmündung eines Zubringers östlich von X als „F-bach“ bezeichnet ist.

Mit dem gegenständlichen Projekt wird ein Eingriff gesetzt, welcher sich für sich alleinig betrachtet negativ auf den Naturhaushalt auswirkt und die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten im lokalen Landschaftsraum beeinträchtigt. Dies ist besonders in der gegenständlichen Kulturlandschaft von wesentlicher Relevanz, da hier naturnahe oder noch naturbelassene Lebensräume bzw. Landschaftsbereiche ohnehin Mangelfaktor im lokalen Naturhaushalt sind und jegliche weitere Reduktionen solcher Biotopstrukturen das Lebensraumangebot für die auf solche Bereiche angewiesene Tier- und Pflanzenarten umso stärker beeinträchtigen. Mit der Projektergänzung werden Förderungsmaßnahmen für die in Oberösterreich generell gefährdeten Amphibien gesetzt. Die zusätzlichen vier kleinen Teiche im Nahbereich des vierten Fischteiches gewährleisten diese ökologische Funktion. Im Nahbereich des Eingriffes sind weiterhin geeignete Landlebensräume vorhanden. Eine Isolationswirkung der Feuchtbiotope ist nicht zu befürchten. Mit der vorgelegten Projektänderung werden die negativen Auswirkungen des vierten Fischteichs auf den lokalen Naturhaushalt durch die ökologischen Begleitmaßnahmen entsprechend gemindert. Negativ zu beurteilende Aspekte werden durch positiv wirkende Maßnahmen weitestgehend kompensiert.

Grundsätzlich ist von einem Eingriff in das Landschaftsbild auszugehen, allerdings wird dieser Bereich nach Fertigstellung ein neues, kulturlandschaftlich geprägtes Erscheinungsbild aufweisen. Als Resultat verbleibt eine Teichlandschaft, bestehend aus acht Teichen in Waldrandlage, die den Charakter einer Kulturlandschaft mit eingelagerten naturnahen Strukturen vermitteln wird. Somit ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes trotz gegebener wirksamer Veränderungen nicht festzustellen.

II.3. Die Ausführungen im vorliegenden naturschutzfachlichen Gutachten des Amtssachverständigen sind schlüssig aufgebaut, auch für Dritte nachvollziehbar, widerspruchsfrei und vollständig, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde legt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2017, lauten:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert; [...]
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft; [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.; [...]

§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn dieser Bestimmungen gilt für folgende Bereiche:
[...]
2. für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wenn sie in einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung angeführt sind;
[...]
(2) In geschützten Bereichen gemäß Abs. 1 ist jeder Eingriff
1. in das Landschaftsbild und
2. im Grünland (§ 3 Z 6) in den Naturhaushalt
verboten, solang die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe in geschlossenen Ortschaften oder in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist.
[...]
(4) § 9 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 gilt sinngemäß.“

III.1.2. Die ebenfalls maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl. Nr. 26/2017 (in der Folge kurz: Flüsse- und Bäche-VO) lauten:

„§ 1 (1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 des Oö. NSchG 2001 gilt für
1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gem. Z 3 münden.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich des Abs. 1 sind jene Bereiche, die in einem Gebiet liegen, für das durch eine Verordnung gemäß § 11 (Landschaftsschutzgebiet) oder § 12 (geschützter Landschaftsteil) Oö. NSchG 2001 ein besonderer Schutz vorgesehen wird.

[...]“

Anlage zu § 1 Abs. 1

[...]
4.6. X Bach
4.6.1. X-bach
[...]“

III.2. Die Projektergänzung stellt eine zulässige Änderung des ursprünglichen Genehmigungsansuchens gemäß § 13 Abs. 8 AVG dar. Diese Bestimmung erklärt Projektänderungen für zulässig, sofern sie nicht das Wesen (den Charakter) des Vorhabens betreffen und insgesamt nicht ein Ausmaß erreichen, dass das Vorhaben als ein anderes (aliud) zu beurteilen wäre. Als wesentliche Änderung wurde in diesem Fall die Verlegung des Standortes einer Anlage gesehen (VwGH vom 29.4.2015, Zl. 2013/05/0004).

Das erkennende Gericht war daher dazu verpflichtet, das beantragte Vorhaben in der im Entscheidungszeitpunkt projektierten Form seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

III.3. Voraussetzungen für die naturschutzrechtliche Feststellung gemäß § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001:

III.3.1. Schutzbereich:
Der „X Bach“ ist in der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Flüsse- und Bäche-VO unter Z 4.6. genannt. Ebenso ist der „F-bach“ unter 4.6.1. genannt. Geht man davon aus, dass es sich beim gegenständlichen Bach um den „X-bach“ handelt, so ist dieser gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 leg. cit. Zubringer 2. Ordnung zum angeführten „F-bach“, weil der Unterlauf des „X-baches“ als „P-bach“ bezeichnet ist und dieser nach der linksufrigen Einmündung eines Zubringers als „X-bach“ bezeichnet ist.
Der gegenständliche Eingriff liegt somit im Uferschutzbereich.

III.3.2. Eingriff in das Landschaftsbild:
Das geplante Vorhaben wird sich nach erfolgter Bauphase und der Rekultivierung der Uferzonen bzw. des für den Bau beanspruchten umliegenden Geländes als anthropogen gestaltetes Landschaftselement in den lokalen Landschaftsraum einfügen. Es verbleibt das Erscheinungsbild einer Produktionsanlage für Fische, welche sich deutlich von naturnahen Stillgewässern unterscheiden wird.

Grundsätzlich ist von einem Eingriff in das Landschaftsbild auszugehen, allerdings wird dieser Bereich nach Fertigstellung ein neues, kulturlandschaftlich geprägtes

Erscheinungsbild aufweisen. Als Resultat verbleibt eine Teichlandschaft, bestehend aus acht Teichen in Waldrandlage, die den Charakter einer Kulturlandschaft mit eingelagerten naturnahen Strukturen vermitteln wird. Somit ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes trotz gegebener wirksamer Veränderungen nicht gegeben.

III.3.3. Eingriff in den Naturhaushalt im Grünland:
Durch die Projektergänzung mit den vier zusätzlichen kleinen Teichen und Begleitmaßnahmen werden Förderungsmaßnahmen für die in Oberösterreich generell gefährdeten Amphibien gesetzt. Dadurch sind im Nahbereich weiterhin geeignete Landlebensräume vorhanden und keine Isolationswirkung der Feuchtbiotope zu befürchten. Die Maßgeblichkeit bzw. die negativen Auswirkungen des vierten Fischteichs auf den lokalen Naturhaushalt werden durch die ökologischen Begleitmaßnahmen (Projektergänzung vom 15. Juli 2018) soweit gemindert, dass negativ zu beurteilende Aspekte durch positiv wirkende Maßnahmen weitestgehend kompensiert werden.
Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes gegeben.

III.3.4. Zur Minimierung der Eingriffswirkung bzw. zur Gewährleistung der Maßnahmenwirksamkeit der durch die Projektergänzungen vorgesehenen Maßnahmen waren die im Spruch festgelegten Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben.

III.4. Die von der Beschwerdeführerin geforderte Vorschreibung zusätzlicher Auflagen und Bedingungen wurde nicht nachgekommen, da diese - wie vom ASV für Natur- und Landschaftsschutz ausführlich erklärt - nicht für notwendig erachtet werden, weil sie einerseits Projektinhalt sind, mit einer vorgeschriebenen Auflage korrelieren oder aus fachlicher Sicht nicht (zwingend) erforderlich sind.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Verfahrenskosten (zu Spruchpunkt III.):

Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird nach der Judikatur der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“, bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 2014 § 76 Rz 16).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.ª Ellmer